Telefon: 0 233-47589 Telefax: 0 233-47580 Referat für Gesundheit und Umwelt

Umweltschutz Wasserrecht RGU-UW 23

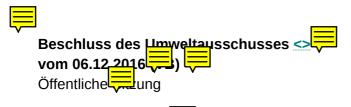
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 5+800 bis Flusskilometer 6+600 durch Erlass einer Verordnung (ÜberschwemmungsgebietsVO Hachinger Bach) gem. Art. 46 Abs. 3, Art. 63, Art. 73 BayWG

3 Anlagen

Anlage 1: Überschwemmungsgebietsverordnung

Anlage 2: Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes

Anlage 3: Detailkarte des Überschwemmungsgebietes



Inh	Inhaltsverzeichnis 💳		
ı.	Vortrag der Referentin		1
	1.	Vorgeschichte und Notwendigkeit einer	
		Überschwemmungsgebietsverordnung	1
	2.	Festsetzungsverfahren	3
	3.	Regelungen der Überschwemmungsgebietsverordnung	4
II.	Antrag der Referentin		8
III.	Beschluss		8

I. Vortrag der Referentin

1. Vorgeschichte und Notwendigkeit einer Überschwemmungsgebietsverordnung

Übergeordnetes Ziel der Wassergesetze ist u. a., mögliche Schäden durch Hochwasserereignisse abzuwenden. Gerade in dicht bebauten Gebieten kann ein mögliches Hochwasser erheblichen Schaden anrichten. Fachlich bildet stets die Auswertung von Laserscan-Daten und Luftbildern zur Erstellung eines digitalen Geländemodells mit anschließender Wasserspiegelberechnung die Grundlage für die Ermittlung der Überschwemmungsflächen an Gewässern. Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren (HQ₁₀₀) zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Diese Daten werden von den Wasserwirtschaftsämtern aufbereitet, in Karten als Überschwemmungsgebiet dargestellt und an die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden übermittelt.

In der Sitzung des Umweltschutzausschusses am 01.12.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 03232) wurde der Stadtrat bereits darüber informiert, dass das Wasserwirtschaftsamt München für den Hachinger Bach (Gewässer 3. Ordnung) innerhalb des Stadtgebietes von der südlichen Stadtgrenze bis zur Bahnbrücke Perlach für einen Gewässerabschnitt von ca. 800 m Länge ein Überschwemmungsgebiet ermittelt und kartiert hat.

Zum Redaktionsschluss war die Befassung des Stadtrates mit dem Hochwassermanagement am Hachinger Bach in der Sitzung des Umweltausschusses am 11.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06692) vorgesehen. Dabei soll als nächster Schritt die Erstellung eines Grundwassermodells im Bereich des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach in Auftrag gegeben werden. Das gemeindeübergreifende Hochwassermanagement verfolgt das Ziel, nach Umsetzung bzw. Realisierung der im Gutachten empfohlenen Maßnahmen, das ermittelte Überschwemmungsgebiet so zu minimieren, dass eine Festsetzung wieder aufgehoben werden kann. Da allerdings die vorläufige Sicherung Anfang 2017 – die einmalige Verlängerungsmöglichkeit endet dann – ausläuft und die Realisierung der Maßnahmen noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird, muss das Gebiet nun förmlich festgesetzt werden.

Nach Art. 46 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – das sind Risikogebiete innerhalb der Gewässerkulisse der europäischen Hochwasserrahmenrichtlinie – zwingend festzusetzen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Beim Hachinger Bach, ein Gewässer 3. Ordnung, handelt es sich um ein sonstiges Überschwemmungsgebiet, sodass die Festsetzung grundsätzlich im Ermessen der Behörde liegt (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayWG). Vorliegend ist das Ermessen allerdings auf Null reduziert. Die ermittelte Überflutungsgefahr für die im

Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und die durch die Bauleitplanung als Baufläche oder Baugebiet nach § 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesenen Grundstücke lassen eine andere Entscheidung nicht zu. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach durch eine Überschwemmungsgebietsverordnung ist damit im Ergebnis zwingend.

Das durch das Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München wurde zunächst mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4/2010 am 10. Februar 2010 vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 3/2015 vom 30. Januar 2015 wurde die vorläufige Sicherung gem. Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG um zwei Jahre, also bis zum 29. Januar 2017 verlängert. Auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung gem. § 78 WHG u. a. hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten und der Errichtung baulicher Anlagen wurde dabei jeweils hingewiesen.

2. Festsetzungsverfahren

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, für den Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus Art. 75 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Der anliegende Verordnungsentwurf wurde neben diversen Fachstellen (u. a. Wasserwirtschaftsamt München, Baureferat, Kommunalreferat) auch dem Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks Ramersdorf-Perlach sowie dem Landratsamt München zur Stellungnahme zugeleitet. Alle beteiligten Stellen stimmten dem Verordnungsentwurf zu.

Nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 4 WHG war das Festsetzungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat daher am 30.05.2016 die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den entsprechenden Plänen des Überschwemmungsgebietes Hachinger Bach im Amtsblatt der Landeshauptstadt München (Nr. 15/30. Mai 2016) sowie zusätzlich in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur bekannt gemacht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Verordnungsentwurf mit den entsprechenden Plänen des Überschwemmungsgebietes vom 06.06.2016 bis einschließlich 05.07.2016 zur allgemeinen Einsicht im Referat für Gesundheit und Umwelt öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erhoben. In Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden wurde von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen.

3. Regelungen der Überschwemmungsgebietsverordnung

Beiliegender Entwurf zur Festsetzung des o. g. Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach (Anlage 1) wurde entsprechend der Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz "Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Bayern" vom 26.07.2010 erstellt.

Zu den Bestimmungen des Verordnungsentwurfs ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

zu § 1:

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, wie sie in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannt werden. Gerade in dicht bebauten Gebieten kann ein mögliches Hochwasser viel Schaden anrichten. Durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach wird eine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren und eine Vergrößerung des bestehenden Schadenspotenzials vermieden.

Zu § 2:

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes werden entsprechend der Detailkarte (Anlage 2) ausgewiesen. Die Detailkarte, als Bestandteil der Verordnung, sowie die Übersichtskarte werden im Referat für Gesundheit und Umwelt zur Einsicht aufbewahrt.

Zu § 3:

Entsprechend § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG bedarf die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG bzw. Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG. Diese Regelungen fanden auch bisher während der vorläufigen Sicherung Anwendung (§ 78 Abs. 6 WHG).

In § 3 Abs. 2 der Verordnung wird das hochwasserangepasste Errichten von Gebäuden genauer definiert. Da das WHG im § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 als Genehmigungsvoraussetzung für das Errichten von Gebäuden eine hochwasserangepasste Bauweise fordert, wird in § 3 Abs. 2 der Verordnung festgelegt, dass nur Räume, die über dem bei einem Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden dürfen.

Darüber hinaus müssen bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, auch der Entwässerung, gegeben sein. Über diese Eigenschaften müssen Nachweise von einem Prüfsachverständigen nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung erstellt werden.

Zu § 4:

Für sonstige Vorhaben gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG, wie die Errichtung von Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers, das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen im Überschwemmungsbereich, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich, die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart, gelten die selben Einschränkungen wie bei der vorläufigen Sicherung

(vgl. § 78 Abs. 6 WHG). Eine Zulassung dieser Maßnahmen ist unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG möglich.

In § 4 Abs. 2 der Verordnung wird diese Zulassung als erteilt angesehen, wenn eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt und dabei die Vorschrift des § 78 Abs. 4 WHG mit geprüft wird.

Zu § 5:

In § 5 Abs.1 Satz 1 der Überschwemmungsgebietsverordnung wird die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unter der Linie des Wasserstandes bei einem Bemessungshochwasser liegt. § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung enthält eine Nachrüstpflicht innerhalb von zwei Jahren für bestehende Heizölverbraucheranlagen, die nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 der ÜberschwemmungsgebietsVO entsprechen.

In § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Verordnung ist eine Prüfung, wiederkehrend alle fünf Jahre, für oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen und gasförmigen Stoffen ab der Gefährdungsstufe B (z. B. Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen über 10 m³) vorgesehen.

Für unterirdische Anlagen wird in § 5 Abs. 5 Nummern 3 und 4 der Verordnung die wiederkehrende Prüfung ab der Gefährdungsstufe B (z. B. Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen über 10 m³) auf zweieinhalb Jahre verkürzt. § 62 Abs. 4 WHG ermächtigt die Kreisverwaltungsbehörden abweichende Prüfpflichten für Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten zu fordern. Aufgrund des Hinweises des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

(siehe UMS vom 23.04.2014; Az. 52E-U4560-2013/7-28) sowie im Vorgriff auf die geplante Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV; vgl. BT-Drucksache 144/16 vom 18.03.2016) wurde schon jetzt die verkürzte Prüffrist von 2,5 Jahren in dem Verordnungsentwurf mit aufgenommen.

Gemäß § 19 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) - in der aktuell gültigen Fassung - müssen alle oberirdischen Heizölverbraucheranlagen erst ab der Gefährdungsstufe C (größer als 10 m³) von einem amtlich anerkannten Sachverständigen alle fünf Jahre geprüft werden. Die Musterverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 26.07.2010 sieht dagegen eine Prüfpflicht bereits ab der Gefährdungsstufe B (größer als 1 m³) vor. Unterirdische Heizöllagerungen sind unabhängig vom Volumen immer prüfpflichtig.

Die Verpflichtung zur Prüfung von oberirdischen Anlagen alle fünf Jahre bzw. unterirdischen Anlagen im zweieinhalb Jahres-Turnus ist im Hinblick auf das jeweilige Schadenspotenzial im Hochwasserfall gerechtfertigt.

Hintergrund der verkürzten Prüfpflichten ist hier eine Vermeidung und Verminderung von Schäden, die durch ein Hochwasser entstehen können. Ein Schaden, der von einer nicht ordnungsgemäßen Lagerung von Heizöl im Falle eines Hochwassers ausgeht, erstreckt sich nicht nur auf den reinen Sachschaden, sondern hat weitreichende Auswirkungen auf die Gewässergüte des Hachinger Baches und des Grundwassers, da der Hachinger Bach mit dem Grundwasser korrespondiert. Darüber hinaus hat ein Ölschaden Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem im angrenzenden Umfeld.

Unter Berücksichtigung dieser konkreten Gefahren im Hochwasserfall (siehe u. a. letzte Hochwasserereignisse, z. B. Simbach am Inn im Juni 2016) und der bisherigen Erfahrungen bei Hochwasserereignissen ist der finanzielle Aufwand einer Prüfung für die Eigentümer der betroffenen Heizölverbraucheranlagen angemessen und zumutbar. Durch eine Verkürzung der Prüfpflichten wird dem übergeordneten Ziel der Wassergesetze, den Schaden bei einem Hochwasserereignis so gering wie möglich zu halten, genüge getan.

Auch im Hinblick auf die geplante Novellierung des WHG (vgl. Referentenentwurf der Bundesregierung vom 30.05.2016), wonach gem. § 78c Abs. 1 WHG n. F. neue Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten werden sollen, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zur Verfügung stehen, und vorhandene Heizölverbraucheranlagen zur Vermeidung von

Verschmutzungen in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher nachgerüstet werden müssen

(§ 78c Abs. 2 WHG n. F.), ist eine Verkürzung der Zeiten für eine Prüfpflicht angemessen.

Die Kosten der Prüfung eines Heizöltanks durch einen Sachverständigen sind je nach Sachverständigenorganisation zwar unterschiedlich, belaufen sich aber derzeit durchschnittlich auf ca. 150,-- Euro.

Zu § 6:

Wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG bzw. und/oder eine Zulassung nach § 78 Abs. 4 WHG beantragt, müssen die nach der Bayerischen Bauordnung und nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Zu § 7:

Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen des § 5 der Verordnung können nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 der Verordnung aus Gründen des Allgemeinwohls oder wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist zugelassen werden.

In § 7 Abs. 2 der Verordnung wird festgelegt, dass die Ausnahme widerruflich ist, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden kann und schriftlich erteilt werden muss.

§ 7 Abs. 3 der Verordnung enthält die Ermächtigung, im Fall des Widerrufs vom Grundstückseigentümer die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu fordern, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium – Rechtsabteilung, das die formelle Prüfung des beigefügten Verordnungs-Entwurfes durchgeführt hat, dem Baureferat sowie mit dem Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses



In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der betroffene Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks Ramersdorf-Perlach wurde frühzeitig im Rahmen der Behördenbeteiligung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach unter Beigabe des Verordnungsentwurfs unterrichtet und um eine Stellungnahme gebeten.

Der Bezirksausschuss Ramersdorf-Perlach hat dem Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 17.03.2016 einstimmig zugestimmt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, das Direktorium-Rechtsabteilung, das Baureferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

- Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 5+800 bis Flusskilometer 6+600 wird gemäß beigefügter Anlage 1 beschlossen.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)

 über den stenographischen Sitzungsdienst
 an das Revisionsamt
 an die Stadtkämmerei
 an das Direktorium Dokumentationsstelle
 an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).